

§. 9.

Die Landrätlichen Behörden haben — eine jede in ihrem Bezirke — darauf zu sehen, daß die Polizeigesetze von den Ortsbehörden auf dem Lande überall gehörig gehandhabt werden; sie haben die Letzteren auf wahrgenommene Mängel aufmerksam zu machen und zu deren Beseitigung aufzufordern, nöthigenfalls auch Beschwerden über Nichtbeachtung ihrer Anträge bei der Oberbehörde zu führen.

Auch sind die Landrätlichen Behörden berechtigt, die etwa zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen von Polizeigesetzen den kompetenten Untersuchungsbehörden zur Untersuchung mitzutheilen, während sie die Uebertretungen rein lokaler Polizeiverordnungen den Ortsvorständen zu überlassen haben.

§. 10.

An den Zuständigkeiten und Verpflichtungen der Gemeindevorstände in den Städten wird hierdurch nichts geändert, vielmehr bleibt es in Beziehung auf sie überall bei den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Die gegenwärtige Verordnung, welche dem wiederzusammentretenden Landtage zur Genehmigung noch speziell vorgelegt werden wird, tritt sofort nach ihrer Publikation in Kraft, und haben sich alle Behörden gebührend danach zu achten. Inmittenst wird den Gemeinden auf dem platten Lande die durch unsere Verordnung vom 28. August vor. Jd. zur Pflicht gemachte Herstellung von Polizeigefängnissen vorläufig erlassen.

Wera, am 27. Juni 1853.

Königlich Preussisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

- 7) Verordnung, die Befreiung des Rübenzuckers und den Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup betr.

(Publ. im Reichs- und Steuerungsbl. am 6. Juli 1853.)

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten am 4. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen und sich über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Eingangszollgesetzes vom ausländischen Syrup vereinigt haben, so verordnen wir hierdurch mit höchster Genehmigung Serenissimi zur Ausführung dieser Vereinbarungen, was folgt: